



## Tabletnutzung im Unterricht

Das Tablet bzw. Convertible im Unterricht ist ein Arbeitsmittel und wird auch ausschließlich als solches erlaubt. **Für die private Nutzung des Geräts auf dem Schulgelände gelten dieselben Regeln wie für Smartphones.**

Da es für die Tabletnutzung im Unterricht noch wenige Erfahrungswerte gibt, kann diese Nutzungsordnung jederzeit angepasst und ergänzt werden, gerade das Pilotprojekt „Digitale Schule der Zukunft“ wird hier einen Beitrag leisten.

### 1. Erlaubnis zur Nutzung

- 1.1 In der **5. und 6. Jahrgangsstufe** dürfen **keine Tablets** im Unterricht verwendet werden. Für Referate, Präsentationen und bestimmte Arbeitsaufträge gilt dies nicht. Wenn Schulbücher als E-Book vorliegen, kann nur zu diesem Zweck eine Erlaubnis erteilt werden.
- 1.2 Die **7. Jahrgangsstufe** ist als **Übergangsjahr** angelegt: Schüler dürfen **zunächst in zwei selbst gewählten Fächern** (ein Kernfach und ein Nebenfach) mit **Zustimmung** der betroffenen Lehrer die **digitale Heftführung** beginnen. **Gelingt diese sicher**, kann quartalsweise in weiteren Fächern auf die digitale Heftführung umgestiegen werden. Voraussetzung ist auch hier die Erlaubnis der jeweiligen Lehrer.
- 1.3 Ab der **8. Jahrgangsstufe** darf ein Tablet bzw. Convertible auch ohne explizite Zustimmung der Fachlehrer als **Heftersatz** verwendet werden.
- 1.4 In der Oberstufe (Jgst. 11) ist auch die Verwendung eines Laptops möglich.
- 1.5 Die Erlaubnis zur Nutzung kann im pädagogischen Ermessen auch zurückgenommen werden, wenn die sichere Benutzung nicht gelingt.

### 2. Art und Weise der Nutzung

- 2.1 Die digitale Heftführung muss **handschriftlich** erfolgen.
- 2.2 Für die digitale Heftführung muss eine **sinnvolle Software** verwendet werden, die eine **gelingende digitale Heftführung** unterstützt, z.B. OneNote, LectureNotes, GoodNotes. Wie beim Einsammeln der Hefte muss ein Schüler sein **digitales Heft jederzeit vorlegen** können.
- 2.3 Das Tablet muss stets **flach auf dem Tisch** liegen und darf **nicht aufgestellt** werden.
- 2.4 Schüler, die ein Tablet als Heftersatz verwenden wollen, erlernen den Umgang mit dem Gerät und den verwendeten Programmen **selbstständig und daheim, nicht während des Unterrichts**. Lehrer können zwar Tipgeber, aber keine Ausbilder sein.



2.5 Das Tablet darf **zu keinem Zeitpunkt der Nutzung eine Ablenkung** für den Nutzer und dessen Sitznachbarn sein. Die Technik muss beherrscht werden.

2.6 Auf dem Schulgelände dürfen **Bilder, Ton- und Videoaufnahmen ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken mit Erlaubnis des jeweiligen Lehrers** gemacht werden. **Datenschutzrechtliche Vorgaben sind unbedingt einzuhalten.** Alle anderen Foto-, Audio- und Videoaufnahmen sind verboten.

### 3. Weitere Nutzungshinweise

3.1 Die Schule übernimmt für die privaten Geräte **keinerlei Haftung** bei Beschädigung oder Verlust.

3.2 Die Nutzung des schulischen WLAN-Netzwerkes wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

3.3 Eine Vermischung mit nicht-schulischen Apps auf dem Tablet sollte vermieden werden, das Tablet ist in erster Linie Arbeitsmittel und sollte auch bei den Hausaufgaben wenig Ablenkung bieten.

### 4. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

4.1 Individuelle pädagogische Maßnahmen liegen bei Verstößen in der Verantwortung der jeweils betroffenen Lehrer.

**4.2 Die Verwendung eines Tablets kann bei Missbrauch auch komplett untersagt werden.**

4.3 Verstöße, die die Persönlichkeitsrechte anderer Personen im Schulhaus verletzen (Aufnahmen von Bildern, Audios, Videos etc.), können darüber hinaus mit **Ordnungsmaßnahmen** nach Art. 85 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) belegt werden (z.B. Verweis).

4.4 Bei solchen Verstößen kann jede Person die **Polizei** einschalten, dies behält sich bei schwerwiegenden Verstößen auch die Schulleitung vor.